

**Dritte Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über Gebühren und Auslagen  
für Amtshandlungen der Bauaufsicht  
(Dritte Baugebühren-Änderungsverordnung -  
3. BauGebOÄV)**

Vom 1. Februar 2001

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 8 Abs. 4 und des § 15 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung - BauGebO) vom 24. Februar 1998 (GVBl. II S. 237), zuletzt geändert durch die Zweite Baugebühren-Änderungsverordnung vom 10. November 1999 (GVBl. II S. 638), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird gestrichen.
- b) Absatz 6 wird neuer Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„Die Rohbausumme ist jeweils auf volle 1 000 Deutsche Mark aufzurunden.“

2. Die Tabelle der Rohbauwerte (Anlage 2) wird wie folgt geändert:

Der letzte Absatz:

„Entspricht eine eingeschossige Verkaufsstätte (Nummer 16.1) der Gebäudeart einer einfachen Halle im Sinne von Nummer 18, so ist als Rohbauwert für die eingeschossige Verkaufsstätte der Rohbauwert der Nummer 18 anzusetzen.“

wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. Februar 2001

Der Minister für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

## **Verordnung zur Änderung der Bauvorlagenverordnung**

Vom 1. Februar 2001

Auf Grund des § 88 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr:

### Artikel 1

Die Verordnung über Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren (Bauvorlagenverordnung - BauVorlV) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. 1998 II S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Bauvorlagenverordnung vom 1. März 2000 (GVBl. II S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:

#### „§ 2 Amtlicher Lageplan

(1) Der amtliche Lageplan enthält Tatbestände an Grund und Boden, die durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt worden sind oder auf solche Ermittlungen zurückgehen und die mit öffentlichem Glauben beurkundet sind. Dabei soll ein Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 verwendet werden. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann einen anderen Maßstab verlangen oder zulassen, wenn ein solcher zur Darstellung der erforderlichen Eintragungen notwendig oder ausreichend ist. Der amtliche Lageplan ist von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einer behördlichen Vermessungsstelle, die befugt ist, Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, anzufertigen.

(2) Der amtliche Lageplan enthält:

1. seinen Maßstab und die Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
2. die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach dem Liegenschaftskataster mit Angabe der Eigentümer und deren Anschrift,
3. die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzen des Grundstücks, seine Maße und seinen Flächeninhalt sowie die benachbarten Grundstücke,
4. die Höhenlage der Eckpunkte des Grundstücks oder bei größeren Grundstücken die Höhenlage des engeren Baufeldes im amtlichen Höhenbezugssystem,
5. die Breite und die Höhenlage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen im amtlichen Höhenbezugssystem unter Angabe der Straßengruppe und des Ausbaustandes,
6. die Lage des öffentlichen Entwässerungskanal, die Höhe seiner Sohle sowie der Rückstauenebene im amtlichen Höhenbezugssystem,
7. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und auf den benachbarten Grundstücken, sofern sie für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich sind, mit Angabe ihrer Nutzung, Anzahl der Geschosse, Außenwand- und Firsthöhe, Dachform und der Bauart der Außenwände und der Bedachung,
8. Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne der §§ 23 und 24 sowie geschützte Biotope nach § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes auf dem Grundstück und auf den Nachbargrundstücken,
9. Flächen auf dem Grundstück, die von Grunddienstbarkeiten oder Baulasten betroffen sind,
10. Hochspannungsleitungen für die Versorgung mit Elektrizität,
11. durch eine Baumschutzverordnung oder -satzung geschützte Bäume auf dem Grundstück,
12. sonstige bedeutsame Tatbestände.

(3) Zusätzlich können weitere Angaben z. B. über folgende Objekte oder Sachverhalte nachrichtlich dargestellt werden:

1. die Festsetzungen im Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan oder einer anderen Satzung über die Art und das Maß der baulichen Nutzung mit den Baulinien oder Baugrenzen,
2. die geplanten baulichen Anlagen unter Angabe der Außenmaße, der Dachform, der Höhenlage des Erdgeschossfußbodens zur Straße, der Grenzabstände sowie der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten,
3. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, Wasserflächen, Wäldern, geschützten Biotopen und Naturschutzgebieten,
4. Brunnen, Regenwasserzisternen, Abfallgruben, Dungstätten, Jauche-, Flüssigmist-, Silosickersaft- und Gärfutterbehälter auf dem Grundstück,

5. unterirdische Leitungen für das Fernmeldewesen und für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser,
6. ortsfeste Behälter für Gase und schädliche oder brennbare Flüssigkeiten auf dem Grundstück,
7. Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für Feuerlöschzwecke.

(4) Der Inhalt des amtlichen Lageplanes nach Absatz 3 ist auf einem maßstabgleichen besonderen Plan darzustellen, wenn der amtliche Lageplan sonst unübersichtlich würde.“

2. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„k) beim Erdgeschossgrundriss zusätzlich die Grundstücksgrenzen, Baugrenzen, Baulinien, Abstandsflächen und Brandschutzabstände.“

3. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 f wird folgender Halbsatz gestrichen:

„soweit dieses nicht in einem Lageplan oder in den Ansichten angegeben ist,“.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. Februar 2001

Der Minister für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

### **Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Ausführung des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses (Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitsverordnung - HeiKoZuZV)**

Vom 13. Februar 2001

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1846) verordnet die Landesregierung:

#### § 1

(1) Zuständige Stellen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses sind in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Landkreise und kreisfreien Städte, soweit nicht die Zuständigkeit bereits in § 4 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes bundesgesetzlich geregelt ist.

(2) Die Landkreise können bestimmen, dass Ämter und amtsfreie Gemeinden die den Landkreisen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden.

#### § 2

(1) Die Fachaufsicht über die nach § 1 zuständigen Stellen führt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen.

(2) Die Fachaufsicht über die nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses zuständigen Stellen für nicht bei ihren Eltern wohnende Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz führt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

(3) Die Fachaufsicht über die gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses zuständigen Stellen führt das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Potsdam, den 13. Februar 2001

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer

## **Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Pflanzenschutzgesetz**

Vom 16. Februar 2001

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 2, des § 9 Satz 3, des § 10 Abs. 3 Satz 4, des § 21a Satz 3, des § 22 Abs. 4 Satz 2 und des § 30 Abs. 2 Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) verordnet die Landesregierung:

### § 1

Die der Landesregierung durch § 3 Abs. 3 Satz 1, § 9 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 3, § 21a Satz 2, § 22 Abs. 4 Satz 2 und § 30 Abs. 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes erteilte Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf den Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung übertragen. Er kann seine Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 30 Abs. 2 Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete oder seiner Aufsicht unterstehende Behörden übertragen.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. März 1991 (GVBl. S. 13) außer Kraft.

Potsdam, den 16. Februar 2001

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

## **Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzzuständigkeitsverordnung**

Vom 16. Februar 2001

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1

Die Pflanzenschutzzuständigkeitsverordnung vom 30. Januar 1993 (GVBl. II S. 51), geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1995 (GVBl. II S. 210), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 34 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes ist das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft.“

2. In § 2 werden die Wörter „Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung“ durch die Wörter „Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 16. Februar 2001

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Verordnung zur Festsetzung  
des Wasserschutzgebietes für das  
Wasserwerk Erkner**

Vom 20. Februar 2001

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) verordnet die Landesregierung:

§ 1  
**Allgemeines**

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Galerien Nord und Süd des Wasserwerkes Erkner das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter im Sinne des § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist der Wasserverband Strausberg-Erkner. Für dieses Gebiet werden die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 bis 5 erlassen.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I) und die weitere Schutzzone (Zone III B).

§ 2  
**Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die Grenzen der Zonen I und III B sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung beschrieben.

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen sind in der Übersichtskarte in der Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellt. Für die genaue Grenzziehung sind die Karten maßgebend, die gemäß § 15 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree, Rathenaustraße 13, 15848 Beeskow, der Gemeinde 15569 Woltersdorf, Rudolf-Breitscheid-Straße 23 und der Stadt 15537 Erkner, Friedrichstraße 6-8 hinterlegt sind und dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Zonen nicht.

§ 3  
**Schutzbestimmungen**

Die Schutzbestimmungen für die Zone III B gelten auch für die Zone I. Die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Gewässer bleiben unberührt.

§ 4  
**Schutz der Zone III B**

In der weiteren Schutzzone III B sind verboten:

1. das Düngen mit organischen und mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Pflanzenkompost,
  - a) wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt,
  - b) auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,
  - c) auf Dauergrünland vom 15. November bis 15. Januar,
  - d) auf Brachland,
  - e) auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden,

2. das Lagern und Ausbringen von Fäkalschlamm und Klärschlamm sowie Rückständen aus Chemietoiletten,
3. die Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger im Freien, wenn die Lagerungsdauer 60 Tage überschreitet oder ohne dichte Abdeckung erfolgt,
4. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sofern keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorgenommen werden,
5. das Lagern von Pflanzenschutzmitteln im Freien,
6. die Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 15 Millimeter pro Tag oder 45 Millimeter pro Woche überschreitet,
7. die Umwidmung von Dauergrünland entsprechend Anlage 3 Nr. 2,
8. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System,
9. Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
10. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall und bergbaulichen Rückständen, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten,
11. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials, ausgenommen für die medizinische Anwendung und Anlagen der Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
12. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes,
13. das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
14. das Ausbringen von Abwasser,
15. das Versickern oder Versenken von Abwasser, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
16. das Errichten oder Erweitern von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden,
17. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau,
18. das Einrichten von Zeltplätzen sowie Camping aller Art, wie z. B. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
19. das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
20. das Errichten von Tontaubenschießanlagen,
21. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen.

## § 5

### **Schutz der Zone I**

Im Fassungsbereich sind verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. land-, forst- oder gartenbauliche Nutzung,

3. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen,
4. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
5. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
6. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche.

## § 6

### **Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung**

Die Verbote des § 4 Nr. 15 und des § 5 Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 gelten nicht für Handlungen zur öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

## § 7

### **Befreiungen**

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4 und 5 Befreiung erteilen, wenn
  - a) das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung vom Verbot erfordert oder
  - b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl sowie Belange des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung der Befreiung vom Verbot nicht entgegenstehen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## § 8

### **Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes**

- (1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, z. B. durch eine Umzäunung, zu sichern.
- (2) Das Wasserschutzgebiet ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde durch eine entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.
- (3) Die untere Wasserbehörde kann anordnen, dass der Begünstigte das Aufstellen der Verbotsschilder 269 oder Richtzeichen 354 der Straßenverkehrs-Ordnung an den dafür in Betracht kommenden Straßen und Wegen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen hat.

## § 9

### **Duldungspflichten**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote der §§ 3, 4 und 5 fallen, auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen Entschädigung zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet:

1. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
2. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
3. das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen

zu dulden.

(4) Die Anordnung gemäß den Absätzen 2 und 3 erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt.

#### § 10

#### **Entschädigung und Ausgleich**

Entschädigung und Ausgleich sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2, 3 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes zu leisten.

#### § 11

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 145 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 und 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 7 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 12

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird das mit Beschluss Nr. 123/23/83 vom 2. März 1983 des Kreistages Fürstenwalde festgesetzte Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Erkner aufgehoben.

Potsdam, den 20. Februar 2001

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

## Abgrenzung der Schutzzonen

### 1. Vorbemerkung

Die Zone I für die Südgalerie, die Zonen II für die Nordgalerie und für die Südgalerie, die Zone III A sowie große Teile der Zone III B des Wasserschutzgebietes Erkner liegen auf dem Gebiet des Landes Berlin. Die Grenzen dieser Teile des Wasserschutzgebietes werden in dieser Verordnung nicht beschrieben. Die Gesamtausdehnung der jeweiligen Zonen kann aus der Anlage 2 dieser Verordnung sowie aus den gemäß § 2 Abs. 2 hinterlegten Karten entnommen werden.

Die nachfolgend beschriebenen Grenzen umschließen die auf dem Gebiet des Landes Brandenburg liegenden Schutzzonen des Wasserschutzgebietes Erkner.

### 2. Fassungsbereich (Zone I) für die Nordgalerie

Die Beschreibung der Grenze der Zone I erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt auf der Landesgrenze der Länder Brandenburg und Berlin, ca. 200 m südöstlich des S-Bahnhofs Berlin-Wilhelmshagen, am östlichen Ende der Erknerstraße, die dort in die Landjägerallee übergeht. Beginnend am nordwestlichen Ende des schmalen, ca. 30 m breiten, parallel zur Bahnlinie Berlin - Frankfurt (Oder) verlaufenden Gebietes, das zum Land Brandenburg gehört, verläuft die Grenze der Zone I auf der Landesgrenze der Länder Brandenburg und Berlin ca. 1100 m in südöstlicher Richtung, von dort auf einer gedachten geraden Linie ca. 30 m in südlicher Richtung bis zur Landesgrenze der Länder Brandenburg und Berlin, von dort auf der Landesgrenze der Länder Brandenburg und Berlin in nordwestlicher Richtung zurück bis zum Ausgangspunkt dieser Beschreibung. Die im vorhergehenden Satz beschriebene gedachte Linie von ca. 30 m Länge ist zugleich die Grenze zur Zone III B des Wasserschutzgebietes Erkner.

### 3. Weitere Schutzzone (Zone III B)

Die Beschreibung der Grenze der Zone III B erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Oder-Spree im westlichen Bereich der Gemeinde Woltersdorf an der Landesgrenze zu Berlin. Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III B. Davon ausgenommen sind in der Gemeinde Woltersdorf die im Folgenden beschriebenen Strecken der Straßen Förstersteg, Ahornallee, Lessingstraße und Eichendamm. Diese Straßenstrecken sind Bestandteil der Zone III B.

#### 3.1 Grenzverlauf der Zone III B in Woltersdorf

Beginnend mit dem Schnittpunkt des Förstersteges mit der Landesgrenze der Länder Brandenburg und Berlin verläuft die Grenze der Zone III B entlang des Förstersteges bis zur Ahornallee, von dort entlang der Ahornallee bis zur Lessingstraße, von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Lessingstraße bis zum Eichendamm, von dort in nördlicher Richtung entlang des Eichendamms bis zum Schönebecker Weg, von dort rechtwinklig über den Schönebecker Weg bis zur nordöstlichen Seite des Schönebecker Weges, von dort entlang des Waldrandes ca. 380 m in nordöstlicher Richtung bis zu einem Weg, von dort entlang des Weges in südöstlicher Richtung bis zur Karl-Holzfüller-Straße, von dort entlang der Karl-Holzfüller-Straße bis zur Thomas-Mann-Straße, von dort in südlicher Richtung entlang der Thomas-Mann-Straße bis zur Straße An den Fuchsbergen, von dort entlang der Straße An den Fuchsbergen ca. 200 m in östlicher Richtung bis zur Grenze zwischen Freiflächen und den Grundstücken westlich der Puschkinallee, von dort in südlicher Richtung entlang der Bebauungsgrenze bis zur Berliner Straße, von dort entlang der Berliner Straße ca. 60 m in östlicher Richtung bis zur Puschkinallee, von dort in südlicher Richtung entlang der Puschkinallee bis zur Mittelstraße, von dort in östlicher Richtung entlang der Mittelstraße bis zur Fasanenstraße, von dort in südlicher Richtung bis zur Köpenicker Straße, die Köpenicker Straße querend bis zur Grenze der Grundstücke Köpenicker Straße Nr. 52 (Flur 4, Flurstück 558) und Nr. 53 (Flur 4, Flurstück 559), von dort entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Köpenicker Straße Nr. 52 (westliches Grundstück) und Nr. 53 (östliches Grundstück) ca. 80 m in südlicher Richtung bis zur Landesgrenze der Länder Brandenburg und Berlin.

Von dem im vorhergehenden Satz beschriebenen Punkt auf der Landesgrenze der Länder Brandenburg und Berlin verläuft die Grenze der Zone III B auf der Landesgrenze der Länder Brandenburg und Berlin in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Landesgrenze mit dem Förstersteg, dem Anfangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone III B in Woltersdorf.

#### 3.2 Grenzverlauf der Zone III B in Erkner

Die Beschreibung der Grenze der Zone III B in Erkner erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Oder-Spree am westlichen Rand der Stadt Erkner und zwar dort, wo die östliche Landesgrenze der Länder Brandenburg und Berlin von Norden auf die Bahnlinie Berlin - Frankfurt (Oder) zuläuft und kurz vor der Bahnlinie rechtwinklig nach Westen abknickt. Die im Folgenden genannte Straße ist selbst nicht Bestandteil der Zone III B.

Beginnend mit dem v. g. Eckpunkt der Landesgrenze der Länder Brandenburg und Berlin verläuft die Grenze der Zone III B auf einer gedachten geraden Linie die Bahnlinie Berlin - Frankfurt (Oder) querend ca. 80 m in südlicher Richtung bis zur „Straße am Wasserwerk“,

von dort entlang der Grundstücksgrenze des Wasserwerksgeländes ca. 80 m in östlicher Richtung, von dort entlang der Grundstücksgrenze des Wasserwerksgeländes ca. 70 m in südlicher Richtung, von dort entlang der Grundstücksgrenze des Wasserwerksgeländes ca. 70 m in westlicher Richtung bis zur „Straße am Wasserwerk“, von dort entlang der „Straße am Wasserwerk“ ca. 360 m in südlicher Richtung bis zur Landesgrenze der Länder Berlin und Brandenburg, von dort entlang der Landesgrenze ca. 200 m in nordwestlicher Richtung, von dort entlang der Landesgrenze ca. 400 m in nördlicher Richtung, von dort entlang der Landesgrenze 200 m in westlicher Richtung, von dort auf einer gedachten Linie auf der Grenze der Zone I ca. 40 m in nördlicher Richtung bis zur Landesgrenze der Länder Berlin und Brandenburg, von dort entlang der Landesgrenze ca. 70 m in östlicher Richtung, von dort entlang der Landesgrenze ca. 40 m in nördlicher Richtung, von dort entlang der Landesgrenze ca. 320 m in östlicher Richtung bis zu dem Punkt, wo die Landesgrenze rechtwinklig nach Norden abknickt, dem Ausgangspunkt der Beschreibung der Zone III B in Erkner.

### **Anlage 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantzätig im Freien aufhalten.
2. Unter den Begriff „Dauergrünland“ fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.

### **Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Berlin-Friedrichshagen**

Vom 20. Februar 2001

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) verordnet die Landesregierung:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Brunnengalerien A und B des Wasserwerkes Berlin-Friedrichshagen das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter im Sinne des § 16 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes sind die Berliner Wasserbetriebe. Für dieses Gebiet werden die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.
- (2) Das Wasserschutzgebiet besteht nur aus der weiteren Schutzzone (Zone III). Die Zone III unterteilt sich in die Zone III A und die Zone III B.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Grenzen der Zonen III A und III B sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung beschrieben.
- (2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen sind in der Übersichtskarte in der Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellt. Für die genaue Grenzziehung sind die Karten maßgebend, die gemäß § 15 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland in 15306 Seelow, Puschkinplatz 11, der Amtsverwaltung Hoppegarten in 15366 Dahwitz-Hoppegarten, Lindenallee 14, der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree in 15848 Beeskow, Rathenaustraße 13, der Gemeindeverwaltung von Schöneiche, 15566 Schöneiche, Brandenburgische Straße 40 und der Gemeindeverwaltung von Woltersdorf, 15569 Woltersdorf, Rudolf-Breitscheid-Straße 23, hinterlegt sind und dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Zonen nicht.
- (4) Das Wasserschutzgebiet ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde durch eine entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.
- (5) Die untere Wasserbehörde kann anordnen, dass der Begünstigte das Aufstellen der Verbotsschilder 269 oder Richtschilder 354 der Straßenverkehrs-Ordnung an den dafür in Betracht kommenden Straßen und Wegen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen hat.

### § 3

#### **Schutzbestimmungen**

Die Schutzbestimmungen für die Zone III B gelten nach Maßgabe des § 5 Satz 1 auch für die Zone III A. Die allgemeinen Vorschriften zum Schutz der Gewässer bleiben unberührt.

### § 4

#### **Schutz der Zone III B**

In der weiteren Schutzzone III B sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft und sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern, ausgenommen Pflanzenkompost,
  - a) wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt,
  - b) auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,
  - c) auf Dauergrünland und auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar,
  - d) auf Brachland,
  - e) auf gefrorenen oder schneebedeckten Böden,
2. das Lagern und Ausbringen von Fäkalschlamm und Klärschlamm sowie Rückständen aus Chemietoiletten,
3. das Errichten oder Erweitern von Dungstätten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter in monolithischer Bauweise, der, sofern sein Fassungsvermögen 30 Kubikmeter übersteigt, eine Leckerkennung zulässt,
4. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, ausgenommen Behälter, die eine Leckerkennung zulassen und mit Sammeleinrichtungen ausgerüstet sind, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
5. die Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger im Freien, wenn die Lagerungsdauer 60 Tage überschreitet oder ohne dichte Abdeckung erfolgt,
6. das Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zur Gärfutterzubereitung, ausgenommen Anlagen mit dichtem abgedeckten Silagesickersaft-Auffangbehälter in monolithischer Bauweise, wenn dieser eine Leckerkennung zulässt, und ausgenommen Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre überprüft wird,
7. die Gärfutterzubereitung in ortsveränderlichen Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
8. das Errichten oder Betreiben von Stallungen für Tierbestände, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist oder dadurch im Wasserschutzgebiet je Hektar eine Flächenbelastung von 1,4 Dungeinheiten entsprechend Anlage 3 Nr. 1 überschritten wird,
9. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sofern keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über den Einsatz vorgenommen werden,
10. das Lagern von Pflanzenschutzmitteln im Freien,
11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen, zur Bodenentseuchung, zur Unterhaltung von Verkehrswegen oder in einem Abstand von weniger als 10 Meter zu oberirdischen Gewässern,
12. die Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 15 Millimeter pro Tag oder 45 Millimeter pro Woche überschreitet,
13. die Umwidmung von Dauergrünland entsprechend Anlage 3 Nr. 3,
14. offener Ackerboden entsprechend Anlage 3 Nr. 4,

15. Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn das Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere das Errichten oder Erweitern von Fischteichen, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüchen, Übertagebergbauen und Torfstichen, sowie die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird,
16. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme, ausgenommen Anlagen mit geschlossenem System,
17. Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes,
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall und bergbaulichen Rückständen, ausgenommen die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern und die Kompostierung aus dem Haushalt stammender Abfälle zur Verwertung im eigenen Hausgarten,
19. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials, ausgenommen für die medizinische Anwendung und Anlagen der Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
20. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Gewässerschutzes,
21. das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
22. das Ausbringen von Abwasser,
23. das Versickern oder Versenken von Abwasser, ausgenommen unbelastetes Kühlwasser, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und das oberflächige großflächige Versickern des auf vorhandenen Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone,
24. das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden,
25. das Verwenden wassergefährdender, auslaug- oder auswaschbarer Materialien (z. B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau,
26. das Einrichten oder Erweitern von öffentlichen Freibädern und Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
27. das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung,
28. das Errichten von Tontaubenschießanlagen,
29. das Errichten von Golfplätzen,
30. das Errichten oder Erweitern von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen,
31. das Errichten von militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
32. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
33. Bergbau, einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung,
34. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser angeschnitten wird.

## § 5

### **Schutz der Zone III A**

In der weiteren Schutzzone III A gelten die Verbote gemäß § 4 Nr. 2, 11, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 24 und 25. Darüber hinaus sind in der Zone III A verboten:

1. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufe A und B und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, wenn diese Anlagen doppelwandig und mit einem Leckanzeigergerät oder mit einem Auffangraum ausgerüstet sind, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann,

2. das Errichten von Regenwasserentlastungsbauwerken,
3. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser, ausgenommen Anlagen, die den Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten entsprechen und Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird,
4. das Einleiten von Abwasser - mit Ausnahme von unbelastetem Niederschlagswasser in Oberflächengewässer - sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt,
5. das Abhalten von Märkten, Volksfesten und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
6. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen,
7. das Errichten oder Erweitern von Friedhöfen,
8. die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher un bebauter Gebiete oder eine Erhöhung der Grundflächenzahl im Sinne des § 19 der Baunutzungsverordnung zugelassen wird.

## § 6

### **Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung**

Die Verbote des § 4 Nr. 23 und des § 5 Nr. 1 gelten nicht für Handlungen zur öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

## § 7

### **Befreiungen**

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 4 und 5 Befreiung erteilen, wenn
  - a) das Wohl der Allgemeinheit die Befreiung vom Verbot erfordert oder
  - b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl sowie Belange des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung der Befreiung vom Verbot nicht entgegenstehen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von dem Verbot gemäß § 5 Nr. 8 nicht widerruflich.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## § 8

### **Duldungspflichten**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens zu dulden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote der §§ 4 und 5 fallen, auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen Entschädigung zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet:

1. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
  2. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
  3. das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen
- zu dulden.

(4) Die Anordnung gemäß den Absätzen 2 und 3 erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt.

#### § 9

#### **Entschädigung und Ausgleich**

Entschädigung und Ausgleich sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2, 3 und 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes zu leisten.

#### § 10

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 145 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 und 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 7 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 11

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 20. Februar 2001

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Anlage 1**

**Abgrenzung der Schutzzonen**

## 1. Vorbemerkung

Die Zone I, die Zone II sowie große Teile der Zonen III A und III B der Brunnengalerien A und B des Wasserschutzgebietes Berlin-Friedrichshagen liegen auf dem Gebiet des Landes Berlin. Die Grenzen dieser Teile des Wasserschutzgebietes werden in dieser Verordnung nicht beschrieben. Die Ausdehnung der jeweiligen Zonen auf dem Gebiet des Landes Berlin kann z. T. aus der Anlage 2 dieser Verordnung sowie aus den gemäß § 2 Abs. 2 hinterlegten Karten entnommen werden.

Die nachfolgend beschriebenen Grenzen umschließen die auf dem Gebiet des Landes Brandenburg liegenden Schutzzonen des Wasserschutzgebietes Berlin-Friedrichshagen.

## 2. Weitere Schutzzone (Zone III A)

Die Beschreibung der Grenze der Zone III A erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Oder-Spree im westlichen Ortsteil Fichtenau der Gemeinde Schöneiche an der Landesgrenze zu Berlin. Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III A.

Beginnend mit dem Schnittpunkt der Friedrichshagener Straße mit der Landesgrenze der Länder Brandenburg und Berlin verläuft die Grenze der Zone III A entlang der Waldstraße bis zur Ebereschenstraße, von dort entlang der Ebereschenstraße bis zur Ahornstraße, von dort nach rechts entlang der Ahornstraße bis zur Lindenstraße, von dort nach links entlang der Lindenstraße bis zur Akazienstraße, von dort entlang der Akazienstraße bis zur Parkstraße, von dort nach links entlang der Parkstraße bis zur Rahnsdorfer Straße, von dort nach rechts entlang der Rahnsdorfer Straße bis zur Raisdorfer Straße, von dort entlang der Raisdorfer Straße über die Brandenburgische Straße bis zur Lübecker Straße, von dort entlang der Lübecker Straße bis zum Schnittpunkt der Lübecker Straße mit der Landesgrenze der Länder Brandenburg und Berlin.

Vom Schnittpunkt der Lübecker Straße mit der Landesgrenze der Länder Brandenburg und Berlin verläuft die Grenze der Zone III A auf der Landesgrenze in südlicher, dann westlicher, nördlicher und wieder westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Friedrichshagener Straße mit der Landesgrenze der Länder Brandenburg und Berlin, dem Anfangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone III A.

## 3. Weitere Schutzzone (Zone III B)

Die Beschreibung der Grenze der Zone III B erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt im Landkreis Märkisch-Oderland, im südwestlichen Ortsteil Waldesruh der Gemeinde Dahwitz-Hoppegarten, an der Landesgrenze zu Berlin. Die im Folgenden genannten Straßen- und Wegstrecken sind selbst nicht Bestandteil der Zone III B.

### 3.1 Nördlicher Grenzverlauf der Zone III B in Dahwitz-Hoppegarten bis Münchehofe

Beginnend mit dem Schnittpunkt der Kantstraße mit der Landesgrenze der Länder Brandenburg und Berlin verläuft die Grenze der Zone III B entlang der Kantstraße bis zur Heinrich-Heine-Promenade, von dort nach rechts entlang der Heinrich-Heine-Promenade bis zur Köpenicker Allee, von dort nach links entlang der Köpenicker Allee bis zur Schopenhauerstraße, von dort nach rechts entlang der Schopenhauerstraße bis zur Bredowstraße, von dort nach links entlang der Bredowstraße bis zur Leibnizstraße, von dort entlang der Leibnizstraße bis zur Scharnweberstraße, von dort nach links entlang der Scharnweberstraße bis zu dem ca. 60 m hinter die Einmündung der Humboldtstraße rechts einmündenden Weg „An der Trainierbahn“, von dort entlang dieses Weges in südöstlicher Richtung bis zur Trainierbahn, von dort nach links entlang der Trainierbahn bis zum Heidemühler Weg, von dort nach rechts entlang des Weges ca. 120 m in südöstlicher Richtung über das Neuenhagener Mühlenfließ bis zur Weggabelung, von dort nach links entlang des Weges ca. 140 m in nordöstlicher Richtung bis zur Weggabelung, von dort nach rechts entlang des Weges ca. 320 m in südöstlicher Richtung bis zur Dahwitzer Landstraße, von dort nach links entlang der Dahwitzer Landstraße ca. 550 m in nördlicher Richtung bis zur Gabelung, von dort nach rechts entlang der Dahwitzer Landstraße Richtung Münchehofe ca. 20 m in nordöstlicher Richtung bis zu dem rechts einmündenden Weg, von dort entlang dieses Weges in südöstlicher Richtung an der südwestlichen Grenze der Rieselfelder ca. 840 m bis zu dem links einmündenden Weg durch die Münchehofer Heide, von dort entlang des Weges durch die Münchehofer Heide ca. 420 m in nordöstlicher Richtung bis zum Feld, von dort nach rechts entlang des Feldrandes ca. 160 m in südöstlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 299 und 300 der Flur 1 der Gemarkung Münchehofe, von dort nach links in nordöstlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 299 und 300 ca. 220 m bis zur Baumgruppe (Söll), von dort nach rechts entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 296 und 299 bzw. 296 und 297 ca. 150 m in östlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 238 und 241, von dort nach links entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 241 und 242 ca. 40 m bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 242 und 245, von dort nach rechts entlang der Grenze zwischen den Flurstücken 242 und 245 bis zur Hauptstraße in Münchehofe.

### 3.2 Nördlicher Grenzverlauf der Zone III B in Münchehofe und Schöneiche

Vom Schnittpunkt der Grenze der Flurstücke 242 und 245 der Flur 1 der Gemarkung Münchehofe mit dem südlichen Ende der Hauptstraße in Münchehofe verläuft die Grenze der Zone III B entlang der Hauptstraße bis zur Birkenstraße, von dort entlang der Birkenstraße bis zur

Triftstraße, von dort entlang einer gedachten geraden Linie ca. 1400 m in östlicher Richtung über das Feld bis zur nördlichen Ecke der zwischen Müncheberger Weg und Neuenhagener Chaussee gelegenen Stallanlagenbebauung, von dort entlang der nordöstlichen Grenze der Stallanlagenbebauung ca. 110 m in südöstlicher Richtung bis zum Zufahrtsweg der Stallanlagen, von dort entlang des Zufahrtsweges bis zur Neuenhagener Chaussee (L 338), von dort entlang einer gedachten geraden Linie ca. 550 m in südöstlicher Richtung über das Fredersdorfer Mühlenfließ bis zur Grenze der Grundstücke Dorfaue Nr. 26 und 28 in Schöneiche, von dort entlang der Grenze zwischen den Grundstücken Nr. 26 (südliches Grundstück) und Nr. 28 (nördliches Grundstück) bis zur Straße Dorfaue, von dort nach rechts entlang der Straße Dorfaue im Süden um die Grünfläche auf der Dorfaue herum bis zum Stegweg, von dort entlang des Stegweges bis zur Fontanestraße, von dort entlang der Fontanestraße ca. 290 m bis zum rechts einmündenden Durchgang zur Kantstraße (Haus Nr. 17), von dort entlang des Durchganges in südlicher Richtung bis zur Kantstraße, von dort entlang der Kantstraße bis zur Klopstockstraße, von dort entlang der Klopstockstraße bis zur Schillerstraße, von dort entlang der Schillerstraße bis zur Straße Hohes Feld, von dort entlang der Straße Hohes Feld bis zur Leibnizstraße, von dort entlang der Leibnizstraße bis zur Pestalozzistraße, von dort entlang der Pestalozzistraße ca. 100 m in östlicher Richtung bis zu deren Ende, von dort entlang der Bebauungsgrenze ca. 40 m in südlicher Richtung, von dort entlang der Bebauungsgrenze ca. 120 m in östlicher Richtung, von dort entlang der Bebauungsgrenze ca. 50 m in südlicher Richtung bis zur Kalkberger Straße, von dort entlang der Kalkberger Straße ca. 50 m in westlicher Richtung, von dort entlang der Bebauungsgrenze ca. 380 m in südlicher Richtung bis zur Woltersdorfer Straße, von dort entlang der Woltersdorfer Straße in südöstlicher Richtung bis zum Schönebecker Weg, von dort entlang des Schönebecker Weges bis zum Eichendamm, von dort entlang des Eichendamms bis zur Lessingstraße, von dort entlang der Lessingstraße bis zur Ahornallee, von dort entlang der Ahornallee über die Fontanestraße bis zum Förstersteg, von dort entlang des Förstersteges bis zur Landesgrenze der Länder Brandenburg und Berlin.

### 3.3 Südlicher Grenzverlauf der Zone III B von Woltersdorf bis Dahwitz-Hoppegarten

Vom Schnittpunkt des Förstersteges mit der Landesgrenze der Länder Brandenburg und Berlin verläuft die Grenze der Zone III B auf der Landesgrenze der Länder Brandenburg und Berlin in westlicher Richtung bis zum westlichen Schnittpunkt der Landesgrenze mit der Lübecker Straße im Ortsteil Fichtenau. Von dort an verläuft die Grenze der Zone III B in westlicher Richtung auf der unter Nr. 2 näher beschriebenen nördlichen Grenze der Zone III A bis zum Schnittpunkt der Friedrichshagener Straße mit der Landesgrenze der Länder Brandenburg und Berlin. Von dort verläuft die Grenze der Zone III B auf der Landesgrenze der Länder Brandenburg und Berlin in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Landesgrenze mit der Kantstraße im Ortsteil Waldesruh der Gemeinde Dahwitz-Hoppegarten, dem Anfangspunkt der Beschreibung der Grenze der Zone III B.

### Anlage 3

#### Begriffsbestimmungen

1. Eine Dungeinheit entspricht 80 kg Stickstoff pro Jahr. Für die verschiedenen Tierarten sind die in der Tabelle aufgeführten Umrechnungsfaktoren anzuwenden:

	pro Tier	Tierart	Dungeinheiten (DE)
Milchkuh, über 2 Jahre	1,0		
Mutterkühe und Fleischrinder über 2 Jahre	0,5		
Rinder, 1 bis 2 Jahre	0,7		
Jungvieh bis 1 Jahr	0,3		
Kälber bis 3 Monate	0,11		
Zuchtsau mit Nachzucht	0,33		
Schweine > 20 kg	0,14		
Legehennen	0,01		
Junghennen	0,005		
Masthähnchen	0,0033		
Mastenten, 7 Wochen	0,0066		
sonstiges Mastgeflügel, Mastputen	0,01		

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.
3. Unter den Begriff „Dauergrünland“ fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind, sowie alle Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.
4. „Offener Ackerboden“ ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies fruchtfolge- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.